

öffentlich

**Fachamt:** Stadtplanungsamt  
**Datum:** 30.01.2007

**Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt**  
**Rat**

**13.02.2007**  
**14.02.2007**

### **Tagesordnungspunkt:**

Errichtung eines Industrieheizkraftwerkes für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen aus der Aufbereitung von Abfällen in Paderborn-Mönkeloh  
Genehmigungsantrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antragsgegenstand: Erteilung der 1. Teilgenehmigung für die Errichtung des Industrieheizkraftwerkes

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Paderborn stimmt dem vorliegenden Antrag auf Errichtung eines Heizkraftwerkes nicht zu.  
Die vorgesehene Anlagentechnik/Rauchgasreinigungstechnik ist minderwertig und berücksichtigt nicht die Interessen der Paderborner Bevölkerung.
2. Die Stadt Paderborn fordert eine Vorbelastungsuntersuchung und ein humantoxikologisches Gutachten.
3. Die Stadt Paderborn wird auf der Basis der vorliegenden Antragstellung Grundstücke nicht zur Verfügung stellen.
4. Die Stadt Paderborn als Bauaufsichtsbehörde und als Untere Denkmalbehörde lehnt das Bauvorhaben ab.
5. Der nachfolgenden Stellungnahme sowie der Vorbemerkung wird zugestimmt.

### **Begründung**

#### **1. Vorbemerkung**

Die KMG Kraftwerksgesellschaft Mönkeloh GmbH & Co. KG beabsichtigt, im Industriegebiet Mönkeloh an der Torgauer Straße 6 (Flur 50, Flurstücke 331, 853) ein Industrieheizkraftwerk mit einer Feuerwärmeleistung von 60 MW für die Versorgung von zwei Industriebetrieben zu errichten und zu betreiben. Laut Antragstellung sollen sog. Ersatzbrennstoffe (EB) eingesetzt

werden. Diese Ersatzbrennstoffe kommen aus der Aufbereitung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Sperrmüll.

Mit Schreiben vom 02.11.2006 hat das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL den Entwurf der Antragsunterlagen mit der Bitte, die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit vorzuprüfen, an die Stadt Paderborn übersandt. Die städtische Stellungnahme zur Vollständigkeitsprüfung ist im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am 12.12.2006 beraten worden (Sitzungsvorlage-Nr. 0348/06).

Für die Beurteilung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit war nur bedeutsam, ob alle für das eigentliche Genehmigungsverfahren im Sinne von § 10 des BImSchG erforderlichen Beantragungen (z. B. Bauantrag mit normgerechten Bauvorlagen, Antrag nach WHG für Einleitungen), Angaben, Informationen, Darstellungen, Begutachtungen, Prognosen, Bauvorlagen, Planunterlagen, Brandschutzkonzept usw. verfügbar sind. Eine inhaltliche Prüfung der Entwurfsunterlagen hat zum damaligen Zeitpunkt noch nicht stattgefunden, da sie dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleibt.

Das als Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung vom Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz am 08.12.2006 an die KMG bzw. Pöyry Energy GmbH ergangene Antwortschreiben sowie ein Schreiben der Rechtsanwältin Andrea Verstejl an die Stadt Paderborn vom 06.12.2006 hinsichtlich der im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung geforderten Punkte sind dem Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am 12.12.2006 als Tischvorlagen zur Verfügung gestellt worden.

Mit Schreiben vom 22.12.2006 hat die Bezirksregierung Detmold (Anmerkung: Aufgrund der Verwaltungsstrukturreform ist das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL seit 01.01.2007 in die Bezirksregierung Detmold integriert.) nunmehr den Genehmigungsantrag zur Errichtung des Industrieheizkraftwerkes nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit der Bitte um **fachliche Stellungnahme** an die Stadt Paderborn übersandt.

Antragsgegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages ist die Erteilung der 1. Teilgenehmigung für die Errichtung des Industrieheizkraftwerkes. Inhaltlich betrifft die 1. Teilgenehmigung die Errichtung aller Anlagenkomponenten einschließlich Probebetrieb mit Ausnahme des Anlagenbetriebes. Der Anlagenbetrieb bleibt einer 2. Teilgenehmigung durch die Bezirksregierung vorbehalten. Mit der Erteilung der 1. Teilgenehmigung ist die Bezirksregierung allerdings für die Erteilung der folgenden Teilgenehmigung gebunden.

In seiner Sitzung am 21.09.2006 hat der Rat der Stadt Paderborn beschlossen, einen externen Gutachter mit der fachlichen Bewertung der vom geplanten Industrieheizkraftwerk ausgehenden Gefährdungssituation durch Schadstoffemissionen zu beauftragen und eine kritische und qualifizierte Begleitung des Verfahrens zu ermöglichen. Im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am 02.11.2006 ist das Westfälische Umwelt Zentrum, Universität Paderborn, als Gutachter bestimmt worden.

Am 17.01.2007 haben die Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt zusammen mit Vertretern der Verwaltung die ENERGOS-Anlage in Minden sowie die Müllverbrennungsanlage in Bielefeld besichtigt.

Aufgrund eines Fehlers in der Veröffentlichung einer örtlichen Zeitung am 08.01.2007 mussten die Termine für die Offenlage des Vorhabens von der Bezirksregierung Detmold neu terminiert werden. Nach erneuter Bekanntmachung des Vorhabens in den Tageszeitungen und im Amtsblatt am 15.01.2007 erfolgt die Auslegung vom 18.01.2007 bis 19.02.2007. Das Ende der Einwändungsfrist ist am 05.03.2007. Der Erörterungstermin findet, wie bisher vorgesehen, ab dem 20.03.2007 im Schützenhof Paderborn statt.

Die Ergebnisse der gutachterlichen Prüfung sowie der Prüfung durch die Verwaltung sind der städtischen Stellungnahme unter Punkt 2. zu entnehmen.

Hierbei tritt die Stadt Paderborn sowohl als Träger öffentlicher Belange mit einer **fachlichen Stellungnahme** auf, als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als sog. **Einwänder**.

Gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, eingeschlossen. Die Stadt Paderborn ist im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere unter planungs- und bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten beteiligt worden.

Da für die beantragte Anlage ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, ist darüber hinaus die Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG zu beteiligen. Nach öffentlicher Bekanntmachung können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwändungen gegen das Vorhaben von der Öffentlichkeit schriftlich erhoben werden. Die ordnungsgemäß eingelegten Einwändungen werden im sog. Erörterungstermin öffentlich verhandelt.

Besonderes Augenmerk ist auch auf die **liegenschaftliche Situation bezüglich der über städtische Grundstücke verlaufenden Leitungsrechte** zu richten.

In Ziff. 1.2 der Kurzbeschreibung des geplanten Heizkraftwerks wird als grundlegende Aufgabe der Anlage die Versorgung zweier Paderborner Industriebetriebe mit dem für die Produktion benötigten Strom und Dampf genannt. Wörtlich heißt es: „Auf diese Weise werden für die Industriebetriebe langfristig akzeptable Energiepreise sichergestellt, wodurch die wirtschaftliche Attraktivität des Standortes gewährleistet bleibt.“

Ungeachtet dieses vom Betreiber selbst genannten Anlagenzwecks fehlen in den bislang vorgelegten Unterlagen sämtliche Aussagen zur Trassierung bzw. Genehmigung der für die Versorgung der Paderborner Industriebetriebe notwendigen Prozessdampfleitungen. Auf entsprechenden Hinweis der Stadt hat die Antrag stellende KMG der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass die Errichtung von Dampfleitungen zu den externen Wärmeabnehmern außerhalb des Genehmigungsverfahrens abgearbeitet werden soll.

Um die - vermuteten - Nachbarbetriebe anzuschließen, müssen seitens der Antragstellerin fremde Grundstücke in Anspruch genommen werden. Im Wesentlichen wären dies städtische Privatgrundstücke, über die eine geplante Dampfleitung geführt werden müsste (Flur 50, Flurstücke 330, 180, 707, 786 sowie 783 bis zum Wendehammer Stichstraße Halberstädter Straße). Über eigene Grundstücksflächen sowie über die Flächen weiterer angrenzender Privateigentümer könnte die Leitung nur sehr aufwändig durch die Halberstädter Straße bzw. den dazugehörigen Stichweg erfolgen.

In beiden Fällen - sowohl bei der Führung der Dampfleitungen über städtische Privatgrundstücke als auch durch die genannten öffentlichen Straßen - wären privatrechtliche Dienstbarkeiten bzw. Grundstücksverkäufe oder ggf. private Gestattungsverträge zu schließen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob die Stadt Paderborn über diese Eigentümerstellung in eine Verhandlungsposition gegenüber dem Anlagenbetreiber bzw. den späteren Nutzern kommen könnte. Insbesondere wäre so denkbar, ggf. im Verhandlungswege zu Vorsorgewerten zu kommen, die deutlich unter den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Grenzwerten liegen. Der neueste Stand der Technik und die inzwischen entwickelten Rauchgasreinigungsverfahren ließen dies zu.

Grundsätzlich gilt auch für die Stadt Paderborn - soweit sie privatrechtlich Verträge abschließt - der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Allerdings hat die Stadt auch hier als Hoheitsträger die Grundrechte, und zwar insbesondere Art. 3 Grundgesetz, zu beachten. Dies bedeutet, dass sie bei der Gewährung von Dienstbarkeiten oder sonstigen privatrechtlichen

Gestattungen nicht diskriminierend vorgehen darf, insbesondere nicht ohne sachlichen Grund Erschwernisse aufbauen darf, die sie im Übrigen gegenüber anderen Gewerbetreibenden nicht geltend macht.

Zwar wird die endgültige Prüfung die Besonderheiten des Einzelfalls noch berücksichtigen müssen, grundsätzlich darf für die hier vorliegende Problematik aber auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.12.1989 (Az.: 7 C 6/88) verwiesen werden. Auch wenn dort eine leicht abgewandelte Fallkonstellation vorlag, lässt sich aus den Gründen die Position des obersten Verwaltungsgerichts einschätzen.

So vertritt das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilsgründen die Auffassung, dass die Gemeinde berechtigt war, im Rahmen des Vertragsabschlusses sich auch immissionsschutzrechtliche Anforderungen einräumen zu lassen, und zwar auch von Anforderungen, die über das hinausgehen, was das Gesetz, insbesondere das BImSchG, gebietet. Es gebe keine Rechtsvorschrift, die es der Gemeinde verbiete, den Vertragsabschluss davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende sich verpflichtet, die Immissionssituation zu Lasten benachbarter Wohnnutzungen nicht zu verschlechtern, auch wenn eine solche Verschlechterung keine erhebliche Belastung im Sinne des BImSchG ist und daher kein Grund wäre, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu versagen. Die Gemeinde verstoße, wenn sie sich von dem Gewerbetreibenden vertraglich derartige „Zugeständnisse“ machen lässt, weder gegen die gesetzliche Zuständigkeitsordnung, noch gegen das BImSchG. Auch liege es nicht außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinde, immissionsschutzrechtliche Anforderungen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen im Wege des Privatrechts durchzusetzen. Richtig sei zwar, dass die Genehmigung baulicher Anlagen nach dem BImSchG anderen Behörden als der Gemeinde obliege, so dass letztere keine hoheitlichen Anordnungen treffen kann. Die Gemeinde darf aber Ziele des Immissionsschutzes mit anderen Mitteln als hoheitlichen Zwangsmaßnahmen verfolgen. Wörtlich führt das oberste Verwaltungsgericht dann aus:

*...“... Art. 28 II Abs. 1 Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dass dazu auch die Befugnis gehört, die Ansiedlung und Erweiterung gewerblicher Betriebe zur Verbesserung der örtlichen Wirtschaftsstruktur zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen zu fördern, ist allgemein anerkannt. Daneben hat sie aber auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes sicherzustellen. Allgemein gibt zwar das Baugesetzbuch den Gemeinden für die Bauleitplanung als Ziel vor, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Bei Verfolgung dieses Ziels ist die Gemeinde aber keineswegs darauf beschränkt, in Bebauungsplänen nur Festsetzungen zu treffen, die einem Betreiber einer immitierenden Anlage zugestehen, bis an die Grenze des nach dem BImSchG allgemein Zulässigen zu gehen; vielmehr darf die Gemeinde auch vorbeugenden Immissionsschutz mit strengeren als den vom BImSchG gesetzten Maßstäben anstreben. ... dem Baugesetzbuch oder dem BImSchG lässt sich nichts dafür entnehmen, dass die Gemeinde ein solches Ziel etwa nur mit den Mitteln der Bauleitplanung verfolgen dürfe und nicht auch mit anderen ihr zur Gebote stehenden Mitteln, insbesondere solchen schlicht hoheitlicher Art, nämlich – wie hier – des Vertragsabschlusses aus Anlass einer Investitionsförderung. So ist anerkannt, dass eine Gemeinde städtebauliche Zwecke sowie Ziele der Bauleitplanung sogar mit Mitteln des Privatrechts wahrnehmen darf, wenn sie ihr zur Befriedigung eines rechtmäßigen öffentlichen Interesses am besten geeignet erscheinen und keine öffentlich-rechtlichen Normen und Rechtsgrundsätze entgegen stehen. ... Das BImSchG, insbesondere mit den §§ 1, 5 und 22, steht der Verfolgung eines höheren als des gesetzlichen Immissionsschutzes im Rahmen einer gemeindlichen Förderung gewerblicher Investitionen deshalb nicht entgegen, weil es nur einen Mindeststandard gesichert wissen will. Es verbietet eine Unterschreitung dieses Mindeststandards zum Schlechteren, aber nicht dessen Überschreitung zum Besseren hin...“*

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen dürfte die Einnahme einer Verhandlungsposition seitens der Stadt beim Abschluss etwaig notwendig werdender Dienstbarkeiten oder Gestattungen sachlich durchaus begründbar sein, jedenfalls soweit sie sich hiermit auch im Rahmen ihrer Einwändungen im öffentlichen Verfahren hält.

Die **vorgesehene Anlagentechnik/Rauchgasreinigungstechnik** ist so konzipiert, dass die Grenzwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingehalten werden können. Diese (technisch minderwertige) Anlagentechnik berücksichtigt nicht die Interessen der Bevölkerung der Stadt Paderborn und entspricht in keinster Weise den heutigen technischen Möglichkeiten der Rauchgasreinigungstechnik.

Die Stadt Paderborn stellt fest, dass der Investor die Empfehlungen bzw. Forderungen des Landesumweltamtes, des Staatlichen Umweltamtes (Genehmigungsbehörde), des Gesundheitsamtes des Kreises Paderborn sowie des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Paderborn auf Erstellung einer Untersuchung zur Vorbelastung der Luft und eines humantoxikologischen Gutachtens durch ein anwaltliches Schreiben ablehnt. Dies steht im Widerspruch zu der Aussage des Antragstellers im behördlichen Scoping-Termin, in dem der Antragsteller zunächst die Erstellung eines humantoxikologischen Gutachtens zugesagt hat.

Die Stadt Paderborn kritisiert, dass sich der Investor der öffentlichen Diskussion nicht stellt und offensichtlich auch an konsensualen Gesprächen nicht interessiert ist.

Die Stadt Paderborn als Einwänder und Träger öffentlicher Belange spricht sich gegen die beantragte Anlage aus. Der Antrag ist unvollständig und entspricht in vielen Punkten nicht den gesetzlichen Erfordernissen bzw. technischen Regelwerken.

Dabei wird die Verbrennung von Abfall mit fortschrittlicher Anlagentechnik als ein richtiger Verwertungsweg anerkannt, der auch der Gesetzgebung konzeptionell zugrunde liegt. Dieses gilt besonders im hier vorliegenden Fall, da die Prozessenergie ganzjährig industriell genutzt werden kann mit entsprechenden ökonomischen Vorteilen.

Die Stadt Paderborn erwartet, dass der Investor mit der Stadt Gespräche über die Vereinbarung von Vorsorgewerten führt und auf der Basis dieser vereinbarten Vorsorgewerte einen vollständigen, neuen Genehmigungsantrag mit fortschrittlicher Rauchgasreinigungstechnik stellt.

## **2. Stellungnahme zum Antrag**

Die Stadt Paderborn gibt eine fachliche Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange ab und erhebt darüber hinaus Einwändungen im Rahmen des öffentlichen Genehmigungsverfahrens.

### **A) Einwändungen gemäß § 12 9. BImSchV**

Die Stadt Paderborn trägt als betroffene Grundstückseigentümerin im Stadtgebiet und in Wahrnehmung der Interessen der Paderborner Bürgerschaft folgende Einwändungen vor.

#### Gutachterliche Einwändungen zu den Antragsunterlagen HKW

- nachfolgende Ausführungen von Prof. Dr. Bitter (Westfälische Umwelt Zentrum) -

Prof. Dr. Bitter  
Westfälisches Umwelt Zentrum  
Pohlweg 55  
33098 Paderborn

Höxter, den 25. Januar 2007

---

**Gutachterliche Stellungnahme**  
**im Auftrag der Stadt Paderborn**  
**zum Genehmigungsantrag der**  
**KMG Kraftwerksgesellschaft Mönkeloh GmbH & Co. KG**  
**für das HKW Mönkeloh**  
**in Paderborn**

Stellungnahme	Mangel	Einwand
<p>Der Antrag weist eine große Zahl zum Teil erheblicher Mängel auf.</p>	<p>Zum Beispiel fehlt ein sprachlich einwandfreier Umgang mit Fachbegriffen. Für den Heizkessel wird ein Antrag nach 4. BImSchV gestellt, obwohl diese Kessel seit Jahren der 1. BImSchV unterliegen.</p>	<p><b>01</b> Die Fachbegriffe des rechtlichen Regelwerkes und des NRW-Leitfadens zur Mitverbrennung sind zu verwenden.</p>
<p>Dies beginnt mit einer gemessen an § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV völlig unzureichenden Kurzfassung. Die Kurzfassung beinhaltet keinerlei Lagepläne bzw. Anlagenzeichnungen. Es wird häufig auf den Antrag verwiesen. Die Kurzfassung ist nicht aus sich heraus verständlich und gibt dem Anwohner keine Möglichkeiten zu erkennen, ob er zu Einwänden berechtigt ist bzw. wo potentielle Risiken für ihn liegen.</p>	<p>Die Kurzfassung ist unzureichend.</p>	<p><b>02</b> Es ist eine geeignete neue Kurzfassung zu erstellen.</p>
<p>Es geht weiter mit dem Ansatz zu hoher Emissionsmassenströme, z. B. für Stickoxide, und der Annahme eines unrealistisch hohen Immissionsniveaus – dieses soll nicht die Störungen der Strömungsverhältnisse sondern die relative Höhe der Schutzobjekte zur Schornsteinmündung berücksichtigen – zur Ermittlung der Schornsteinhöhe, offensichtlich mit dem Ziel Vorbelastungsmessungen zu vermeiden.</p>	<p>Zu hoch berechneter Schornstein.</p>	<p><b>03</b> Für die Immissionsprognose ist die tatsächlich erforderliche Schornsteinhöhe heranzuziehen.</p>
<p>Bei Berücksichtigung der der Berechnung der Schornsteinhöhe zugrunde gelegten Emissionen und der nach Antragsstand für bis zu 60 h im Jahr – z. B. 30 Tage mit je 2 Stunden - zulässigen Rohgasemissionen erscheint bei sachlich richtiger Ermittlung der Schornsteinhöhe und dem Ergebnis der daraus resultierenden Immissionsprognose die Notwendigkeit einer Vorbelastungsmessung nicht unwahrscheinlich. Sicherlich ist hier auch noch zu prüfen, ob der häufigere Einsatz von Brennstoffen mit niedrigem Heizwert</p>	<p>Zu niedrig ermittelte Zusatzbelastungen. Messergebnisse aus Untersuchungen zur Vorbelastung fehlen.</p>	<p><b>04</b> Die Zusatzbelastung ist unter Berücksichtigung aller Betriebszustände neu zu berechnen. <b>05</b> Die Vorbelastung ist messtechnisch zu ermitteln.</p>

Stellungnahme	Mangel	Einwand
<p>und deutlich höherem Abgasvolumenstrom bei der Wahl der Eingangsparameter für die Immissionsprognose ausreichend Berücksichtigung gefunden hat.</p>		
<p>Zusätzlich wird der Beitrag von Betriebsstörungen zur Immissionssituation in der Nachbarschaft geschönt, da zwischen Brandentstehung und Ende der brandbedingten Stofffreisetzung nur ein Zeitraum von zwei Stunden angesetzt wird. Hier bedarf es entweder der Umsetzung entsprechender Anforderungen zum Brandschutz, die dieses Szenario bestätigen, oder der Entwicklung eines realistischen Szenarios durch einen Brandschutzspezialisten und damit verbundener erneuter gutachterlicher Stellungnahme zum Immissionsschutz.</p>	<p>Zu niedrig ermittelte Zusatzbelastungen in der Nachbarschaft. Die Zusatzbelastungen sind auf der Basis eines realistischen Brandszenarios neu zu berechnen. Es sind geeignete Nebenbestimmungen zur Löschwassererfassung und –rückhaltung aufzunehmen. Es wird auf die bauordnungsrechtliche Stellungnahme verwiesen.</p>	<p><b>06</b> Die Zusatzbelastung ist unter Berücksichtigung der Betriebsstörungen neu zu berechnen. <b>07</b> Durch die BR ist ein Brandschutzspezialist mit der Entwicklung eines realistischen Szenarios zu beauftragen. <b>08</b> Auf der Basis des realistischen Konzeptes ist eine neue Immissionsprognose zu erstellen.</p>
<p>Ebenfalls bedarf es der eindeutigen Begrenzung einer oberen Feuerungswärmeleistung als Halbstundenmittelwert, da auch der Antrag im Leistungsdiagramm bis zu einer FWL von 66 MW geht.</p>	<p>Der Antrag ist in Bezug auf die FWL unklar.</p>	<p><b>09</b> Im Bescheid ist eine FWL von 60 MW als maximaler Halbstundenmittelwert festzulegen.</p>
<p>Auch sind die vom Antragsteller angesetzten Elementgehalte im Brennstoff weichen gegenüber den im NRW-Leitfaden zur Mitverbrennung genannten Konzentrationen zum Teil stark erhöht; dies gilt auch im Vergleich mit den von der Interargem genannten Erfahrungswerten. Es kann vermutet werden, dass hierdurch die zukünftige Antragstellung für weitere einzusetzende Brennstoffe erleichtert werden soll. Daher sind, wie im NRW-Leitfaden zur Mitverbrennung vorgesehen, die Elementgehalte des Rohbrennstoffes bezogen auf den mittleren Heizwert, mit der Maßgabe, dass die Gehalte bei höherem Heizwert nicht höher sein dürfen aber bei niedrigerem Heizwert entsprechend abzusenken</p>	<p>Die Beschreibung der Qualität der Brennstoffe entspricht nicht dem Sachstand.</p>	<p><b>10</b> Die Begrenzung der Qualität der Brennstoffe hat eindeutig und nach Maßgabe der Erfahrungswerte aus dem NRW-Leitfaden zu erfolgen.</p>

Stellungnahme	Mangel	Einwand
<p>sind, festzulegen. Die maximalen Elementgehalte sollten auch auf das im NRW-Leitfaden zur Mitverbrennung genannte Maß zurückgeführt und bei den Einsatzstoffen die Herkunft ausschließlich aus der Sortierung festgelegt werden.</p>		
<p>Allerdings führen diese Elementgehalte auch zu entsprechenden Konzentrationen in den anfallenden Rest- bzw. Abfallstoffen, die nach den Anforderungen aus Ziffer 5.2.3 der TA Luft einen gegenüber dem Antragsstand zum Teil völlig zu verändernden Umgang erforderlich machen; zum Beispiel die geschlossene Lagerung der Schlacke. Zusätzlich bedarf die mögliche Beladung der Rest- bzw. Abfallstoffe mit Ammoniak aus der Abgasreinigung und dessen Freisetzung bei Lagerung und Umgang der Beachtung.</p>	<p>Im Antrag wird ein unzulässiger Umgang mit Rest- bzw. Abfallstoffen aus der Verbrennung beschrieben.</p>	<p><b>11</b> Der Umgang und die Lagerung von Rest- und Abfallstoffen aus der Verbrennung sind entsprechend dem Regelwerk festzulegen.</p>
<p>Auch kann dieses Potential an Stofffreisetzungen aus nicht zu vermeidenden Ablagerungen auf dem Betriebsgelände eine Einleitung der Niederschläge in das öffentliche Regenwassernetz bzw. deren Versickerung auf dem Betriebsgelände verhindern. Hierzu sollten entsprechende Prüfungen erfolgen.</p>	<p>Unzulässige Versickerung bzw. direkte Einleitung der Niederschläge in das öffentliche Regenwassernetz.</p>	<p><b>12</b> Jegliche Versickerung ist zu untersagen. <b>13</b> Das Regenwasser ist über ein Regenklärbecken an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. <b>14</b> Keine Umschlags- oder Lagerfläche darf an die Kanalisation angeschlossen werden.</p>
<p>Das Vorgehen der Abfallannahme und -kontrolle bleibt weit hinter den Anforderungen des Regelwerkes und der Nebenbestimmungen im Muster-Genehmigungsbescheid des NRW-Leitfadens zur Mitverbrennung zurück. Hier bedarf es erheblicher Nachbesserungen!</p>	<p>Unzureichende Überwachung der Abfallannahme.</p>	<p><b>15</b> Die Qualitätskontrolle ist dem Regelwerk folgend festzulegen.</p>
<p>Die Erfassung und damit Vermeidung möglicher Stofffreisetzungen aus</p>	<p>Unzureichende Erfassung und Ableitung von Stoffen.</p>	<p><b>16</b> Die Erfassung und Ableitung von Stoffen</p>

Stellungnahme	Mangel	Einwand
<p>Umgang mit und Lagerung von Stoffen bleibt weit hinter dem Regelwerk zurück. Dies kann zu leicht vermeidbaren Einwirkungen in der Nachbarschaft führen.</p>		<p>sind nach dem Regelwerk festzulegen.</p>
<p>So ist zum Beispiel vorgesehen, dass bei einer Sichtkontrolle die Abfälle in der Anlieferhalle abgekippt werden. Da diese gleichzeitig aber ständiger Fahrweg für den Anlieferverkehr ist, ist eine Verschleppung von Inhaltsstoffen auf das Betriebsgelände und u.U. sogar in den Straßenraum nicht zu vermeiden. Auch hat die Anlieferhalle keinerlei Absaugung, so dass auch gasseitige Emissionen auftreten werden. Die Absaugung des Bunkers erfolgt an einem Punkt in 33 m Höhe mit einem Volumenstrom, der selbst bei Volllast nur theoretisch zu einem einfachen Luftwechsel pro Stunde führt. Von einer gesicherten Unterdruckhaltung ist man ebenfalls weit entfernt. Hier ist eine Lüftungstechnische Optimierung zwingend erforderlich.</p>	<p>Keine gerichtete Strömung bei geplanter Ausführung. Keine sichere Erfassung. Verschleppung von Inhaltsstoffen bis in den Straßenraum.</p>	<p><b>17</b> Außerhalb der Fahrspuren ist ein abgesaugter Platz für die Sichtkontrolle zu schaffen. <b>18</b> Die Absauganlagen sind durch einen Sachverständigen für Lüftungsfragen zu prüfen und im Hinblick auf eine vollständige Erfassung zu optimieren.</p>
<p>Im Antrag (Seite 294) sind ein Bypass für die Entstaubungsanlage und Stofffreisetzungen bei Betriebsstörungen von bis zu 2 h ohne Abgasreinigung beantragt. Nach den erheblichen Stofffreisetzungen über den Bypass im Probe- und Anfahrbetrieb der MVA Hannover-Lahe ist dort der Bypass aufgrund einer nachträglichen Anordnung verschlossen worden. Es sind keine daraus folgenden wesentlichen Betriebsprobleme bekannt. Ebenso hat sich der Betreiber im Vergleich vor dem OVG Lüneburg dazu verpflichtet, die Freisetzung von Stoffen aus der Abfallverbrennung innerhalb von 30 Minuten nach Störungsmeldung beendet zu haben. Beides sollte auch Bestandteil einer eventuellen Genehmigung werden.</p>	<p>Unzulässiger Bypass für den Gewebefilter. Zu lange Reaktionszeiten bei Störungen.</p>	<p><b>19</b> Der Einbau einer Umgehung der Abgasreinigung oder von deren Teilen ist zu untersagen. <b>20</b> Die Zeit zwischen Störungsmeldung und „Müllfeuer aus“ ist auf 30 Minuten zu begrenzen.</p>

Stellungnahme	Mangel	Einwand
<p>Die messtechnische Überwachung der Abgase ist im Antrag falsch bzw. unvollständig beschrieben. Da die Emission von Ammoniak, nicht zuletzt als wesentlicher klimagefährdender Komponente, erheblich ist und die Einhaltung des vom Antragsteller selbst vorgeschlagenen Grenzwertes von 25 mg/m<sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert sonst nicht überprüfbar ist, ist auch diese Komponente laufend aufzeichnend zu überwachen. Im Übrigen richten sich die Anforderungen für Einbau und Betrieb der laufend aufzeichnenden Messeinrichtungen nach den einschlägigen Richtlinien des BMU die im Genehmigungsbescheid zu verankern sind (siehe auch Muster-Genehmigungsbescheid des NRW-Leitfadens Mitverbrennung).</p>	<p>Unvollständige bzw. falsche Ausführung der messtechnischen Überwachung. Für die Konzentration von Ammoniak nennt der Antragsteller einen Maximalwert von 25 mg/m<sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert, es ist aber keine Messung vorgesehen.</p>	<p><b>21</b> Die messtechnische Überwachung ist nach dem Regelwerk festzulegen. <b>22</b> Ammoniak ist mit 25 mg/m<sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert zu begrenzen und ebenfalls laufend aufzeichnend zu erfassen.</p>
<p>Trotz der Nennung von Holz als wesentlichem, wenn nicht sogar bei Schwierigkeiten mit der Versorgung mit Abfällen dem alleinigen Brennstoff, ist Anlieferung, Lagerung und Brennstoffaufgabe von Holz nicht Bestandteil des Antrages.</p>	<p>Keine Angaben über Lieferung, Lagerung und Brennstoffzuführung von Holz. Die Verfahrensweise ist zu bestimmen.</p>	<p><b>23</b> In den Antrag sind Angaben über die Lieferung, die Lagerung und die Brennstoffzuführung von Holz aufzunehmen.</p>
<p>Die vom Antragsteller selbst gewählte, ausdrückliche Bezeichnung als Heizkraftwerk und die auf den Seiten 74 und 75 mit „...So kann (z. B. bei Ausfall von EB-Lieferungen) die fehlende Brennstoff- und Energiemenge durch Zugabe von Holz ersetzt werden, ohne dass das Heizkraftwerk seine Leistung drosseln müsste und damit die Versorgung der industriellen Energieabnehmer gefährden würde“ angeführte Erläuterung der Inputliste lässt eine Beantragung der Anlage als Mitverbrennungsanlage als rechtlich und sachlich richtiger erscheinen. Dies würde zwar bei den gasförmigen Abgasinhaltsstoffen Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Stickstoffoxide bei einigen Betriebszuständen höhere Emissionen erlauben, für die übrigen, wesentlichen Parameter aufgrund des wesentlich</p>	<p>Falsche Antragstellung! Entsprechend der Antragsformulierung handelt es sich um eine Mitverbrennungsanlage. Es ist ein neuer Antrag mit Berücksichtigung aller erkannten Mängel zu stellen.</p>	<p><b>24</b> Aufgrund der falschen Antragstellung und auch aufgrund der damit unpassenden Anlagenkonzeption ist der Antrag zurückzuweisen und ggf. ein neuer Antrag auf Mitverbrennung zu stellen, indem alle Einwände berücksichtigt werden.</p>

Stellungnahme	Mangel	Einwand
---------------	--------	---------

herabgesetzten Bezugs-Sauerstoffgehaltes zu einer deutlichen Emissionsminderung führen.

Zusätzlich würde hierdurch aufgrund der verringerten Abgasverluste der Wirkungsgrad erhöht und damit der spezifische Brennstoffeinsatz vermindert werden.

Keine Ressourcen schonende Energienutzung. Die Genehmigung als Mitverbrennungsanlage würde Abgasverluste und Brennstoffeinsatz verringern.

**25** Unter den Gesichtspunkten von Energieeffizienz und Ressourcenschonung (auch 17. BImSchV § 8) wird gefordert, die Anlage als Mitverbrennungsanlage zu betreiben.

Der Gutachter

Höxter, den 25.01.2007

gez. Bitter

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>Die links genannten Zahlen sind die Seitenzahlen des fortlaufend nummerierten Antrags.</p> <p>0002 ... mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag beantragt die KMG ... die Genehmigung auf Errichtung (1. Teilgenehmigung) eines Industrieheizkraftwerkes (HKW) nach § 4 BImSchG. ... Anlage nach 8.1a, Spalte 1 der 4. BImSchV ...</p>	<p>Die links genannten Zahlen sind die Seitenzahlen des fortlaufend nummerierten Antrags.</p>	<p>Die fett gedruckten Ziffern sind die laufende Nummerierung der Einwände.</p>
<p>Ferner wird die Errichtung (1. Teilgenehmigung) eines Heizkessels (nach Ziffer 5.4.1.2.2 TA Luft) beantragt.</p>	<p>Falscher Antrag. Die Anlage fällt unter die 1. BImSchV.</p>	<p>Falscher Antrag. Die Anlage fällt unter die 1. BImSchV.</p>
<p>0003 Das HKW besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BE01 Anlieferung, Lagerung und Beschickung</li> <li>• BE02 Dampferzeuger</li> <li>• BE03 Rauchgasreinigung</li> <li>• BE04 Wasser/Dampf-System</li> <li>• BE05 Nebenanlagen</li> <li>• BE06 Entsorgung</li> </ul> <p>Mit beantragt werden die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen anderen behördlichen Genehmigungen nach der Betriebssicherheitsverordnung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dampfkesselanlage</li> <li>- Druckbehälteranlagen</li> <li>- Rohrleitungen und Aufzugsanlage</li> <li>- Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW, soweit sie im Rahmen der 1. Teilgenehmigung bereits genehmigt werden können, ...</li> </ul>	<p>Es wird ein Antrag auf Errichtung der gesamten Anlage einschließlich Dampfkessel beantragt. Hierzu gehört auch der Probebetrieb von Anlagenteilen und der Gesamtanlage.</p>	
<p>0004 Für die Standortentwässerung ist – neben der Nutzung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser innerhalb der Anlage – vorgesehen, die anfallenden Niederschlagswässer der Verkehrsflächen ebenso wie das anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Schwermetall-/Fremdstoffgehalte der im Umgang befindlichen Stoffe.</p>	<p><b>26</b> Verbot der Regenwasserversickerung <b>27</b> Keine Ableitung in das öffentliche Entwässerungsnetz ohne entsprechende Vorbehandlung.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>0011 Einsatz EB, FWL 60 MW, mittlerer <math>H_U</math> 14 MJ/kg, Jahresbrennstoffbedarf 115.000 t, maximal 15 MW elektrischer Strom bzw. maximal 40 MW Dampf, Wirkungsgrad bis 70 %</p>		
<p>0013 ... Brennstoffbunker für 3-tägige Bevorratung mit einer Kapazität von 4.600 m<sup>3</sup></p>	<p>Der Längsschnitt durch die Anlage fehlt.</p>	<p><b>28</b> Es ist eine aussagekräftige und verständliche Neufassung der Kurzbeschreibung auszulegen und weiterzugeben.</p>
<p>0014 ... Erzeugung von Frischdampf von ca. 52 bar, 400 °C, ca. 70 t/h</p>		
<p>0015 Feuerungsleistungsdiagramm mit Durchsätzen von 11,1 bis 19,44 t/h EB und FWLs von 43,2 bis 66 MW</p>	<p>Es ist eine maximale FWL von 60 MW beantragt.</p>	<p><b>29</b> Es hat eine Festlegung der maximalen FWL von 60 MW als Halbstundenmittelwert zu erfolgen.</p>
<p>0016 Die aus dem Entschlacker ausgetragene Rostschlacke wird über eine Brandanlage zur Schlackenhalle gefördert und dort zwischengelagert. Mittels eines Radladers wird die Rostschlacke innerhalb der Schlackenhalle zum Abtransport auf LKW verladen.</p>	<p>Nach TA Luft 5.2.3 ist ein solcher Umgang unzulässig.</p>	<p><b>30</b> Für den Antrag ist ein neues, dem Regelwerk entsprechendes Konzept vorzulegen.</p>
<p>0022 In der Tabelle werden 1.260 h/a (ca. 53 Tage) für Stillstände angegeben, entsprechend 7.500 Betriebsstunden Verbrennung.</p>	<p>Die Angabe der Volumenströme erfolgt, abweichend vom Regelwerk, als feuchtes Gas</p>	<p><b>31</b> Im Antrag sind die Angaben von Dimensionen so zu korrigieren, dass sie dem Regelwerk entsprechen.</p>
<p>0067 Formular sanitäre Abwässer 11,5 m<sup>3</sup>/h</p>	<p>0152 erläutert: kurzfristig bei Schichtwechsel</p>	
<p>0101 Dauer der Versicherung für den Planer Electrowatt Engineering GmbH bis zum 31.12.06 12:00 MEZ</p>	<p>Versicherung für den Planer Electrowatt Engineering GmbH ist am 31.12.06</p>	<p><b>32</b> Der Planer hat eine bestehende Versicherung nachzuweisen.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
	12:00 MEZ abgelaufen.	
0113 Der Aufstellungsplatz für den Ammoniaktank liegt in einer gefangenen Gebäudeecke Büro/Kesselhaus	überflüssige Risikoerhöhung für Arbeit / Feuerwehr / Nachbarschaft	<b>33</b> Die Lage des Ammoniakwassertankes ist nach Maßgabe eines Sachverständigen nach BImSchG § 29a in Verbindung mit der Feuerwehr zu verändern.
0132 zur Schlackenlagerhalle: ... Die Hallenfassade ist im Bereich der Durchfahrt (ca. 5,0 m breit) bis unter das Hallendach offen gestaltet. Weitere natürliche Durchlüftung erfolgt durch die auf Höhe des Dachtragwerkes angeordnete umlaufende Fassadenöffnung (ca. 1,0 m hoch). ...	Die offene Lagerung stauender Güter mit den angegebenen Konzentrationen an gefährlichen Inhaltsstoffen (GICON StörfallIV-Betrachtungen S. 11; Seite 0321 des Antrags folgend) ist nicht mit TA Luft 5.2.3 konform!	<b>34</b> Für den Antrag ist ein neues, dem Regelwerk entsprechendes Konzept vorzulegen und umzusetzen.
Der an das Schlackenlager in nordwestlicher Richtung direkt angrenzende Bereich wird als Reservefläche vorgehalten.	Der dort anfallende Niederschlag soll direkt in die öffentliche Entwässerung abgeleitet werden!	<b>35</b> Die Flächen dürfen nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.
Zur Rauchgasreinigung: Die Betonoberfläche der Bodenplatte wird im Gefälle ausgeführt und erhält Auffangrinnen, damit anfallende Niederschläge dieses Bereichs aufgefangen werden können. Die anschließende Wegleitung erfolgt mittels unter der Bodenplatte geführter Leitung über eine unterirdisch angeordnete Auffangwanne (WU-Beton, Absperrschieber) in die Regenwasserleitung RW I (s. Kap. 2.10.2).	Der dort anfallende Niederschlag soll direkt in die öffentliche Entwässerung abgeleitet werden.	<b>36</b> Die Flächen sind so zu gestalten, dass eine Versickerung ausgeschlossen ist.
0150 Niederschlagswasser Ansatz von 302 l/(s*ha) über 5 Minuten, Regenspende die alle 2 Jahre für 5 Minuten auftritt (DIN 1986-100, Anhang A.1 Bei 4.402 m <sup>2</sup> Dachfläche als 132 l/s und 39,9 m <sup>3</sup> in 5 Minuten	Nach erster Recherche handelt es sich um einen gegenüber dem Regelwerk zu geringen Ansatz. Bereits dieser führt jedoch nach 7 Minuten zum Überlauf des Speichers.	<b>37</b> Es ist eine Neuberechnung des Speichers nach dem DWA-Regelwerk vorzunehmen.
0151 Mehrmengen über Kontrollschacht zur Versickerung	Im Speicher werden auch verunreinigte Nieder-	<b>38</b> Die Versickerung ist auszuschließen.

Antrag	Kommentar	Einwand
	schlagswässer gesammelt.	
<p>0164 Es erfolgt nur eine Anlieferung von vorsortiertem/aufbereitetem Ersatzbrennstoff, der einer vertraglich festgelegten Qualitätskontrolle unterliegt. Die Wirksamkeit der qualitätssichernden Maßnahmen wird beim Zulieferer periodisch überprüft. Zusätzlich zu den Eigenkontrollen der EBS-Produzenten, die der KMG vorzulegen sind, wird der angelieferte Einsatzbrennstoff einer stichprobenartigen Kontrolle durch den Anlagenbetreiber unterzogen.</p>	<p>Aus dem dem Antrag beigefügten Verzeichnis der beantragten Brennstoffe ist diese Einschränkung nicht erkennbar.</p>	<p><b>39</b> Diese Selbstbeschränkung des Antragstellers ist verbindlich zu fordern und in der Liste der Brennstoffe festzuschreiben.</p>
<p>0165 Erstanlieferungen von neuen Kunden erfolgen nur nach Voranmeldung und werden grundsätzlich mittels einer Sichtkontrolle überwacht. Sind die Anlieferungen ohne Beanstandungen, so wird die Häufigkeit der Kontrollen sukzessive auf das erforderliche und anlagenübliche Maß zurückgefahren. Ansonsten wird bis auf weiteres eine weitere Sichtkontrolle pro 2 Wochen (etwa alle 5.000 Mg EB) durchgeführt. Bei der Sichtkontrolle ...</p>	<p>Das Vorgehen bleibt weit hinter den Vorgaben der Ziffern 3.1 bis 3.11 der Mustergenehmigung des NRW-Leitfadens zur Mitverbrennung zurück!</p>	<p><b>40</b> Es hat eine Festsetzung der Qualitätsüberwachung nach dem Regelwerk, mindestens dem Musterbescheid entsprechend, zu erfolgen.</p>
<p>0171 Die Verbrennungsluft für die Feuerung wird aus dem Brennstoffbunker abgesaugt. Der Brennstoffbunker wird über die Abkippstellen aus der Anlieferhalle belüftet. Auf diese Weise wird ein geringer Unterdruck im Bunker erzeugt, der verhindert, dass Geruchsemissionen ...</p>	<p>Die Absaugung ist über dem Abkippbereich in ca. 33 m Höhe angeordnet. Hiermit ist weder eine gezielte Erfassung noch eine Unterdruckhaltung - bei Normalbetrieb ca. einfacher Luftwechsel, bei Stillstand 0,5-facher Luftwechsel - möglich.</p>	<p><b>41</b> Die Technik ist so umzugestalten, dass die Ziele erreicht werden.</p>
<p>0175/6 Ammoniakwassertank Der Ammoniakwassertank ist zwischen den Achsen EA-EB und R3-R4 im Bereich der RGR auf 0,0 m außen aufgestellt. ... Die Bodenfläche des Entladebereiches ...Auffangtasse mit Gefälle und Pumoensumpf (gemessen mit Heizölverladung) ausgeführt.</p>	<p>Der Ammoniakwassertank steht gefangen in einer nicht winddurchströmten Ecke und auch noch direkt neben dem Heizöltank an der Wand des Bürogebäudes!</p>	<p><b>42</b> Der Standort des Ammoniakwassertanks ist in Abstimmung mit der Feuerwehr zu verlegen.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>...</p> <p>0227 Abwasser wird in geringen Mengen (hier ausschließlich Sanitärabwässer) über eine zentrale Schmutzwasserleitung abgeführt.</p>	<p>Stimmt so nicht. Nach dem Antrag werden die Niederschlagswässer der Auffangwannen Trafostation und Heizöl/Ammoniakwasser über Leichtabscheider ebenfalls in das Schmutzwasser eingeleitet.</p>	<p><b>43</b> Eine unmittelbare Einleitung der Wässer aus den Auffangwannen ist zu verbieten.</p>
<p>0229 Die in die Schlackenhalle über Schlackebänder transportierte Schlacke wird über eine Öffnung im Dach der Schlackenhalle abgeworfen.</p>	<p>Nach Ziffer 5.2.3.6 der TA Luft sind zur Begrenzung der Staubemissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung (5.2.3 der TA Luft) bei Überschreitung bestimmter Metallgehalte in den gehandhabten Stoffen die wirksamsten Maßnahmen anzuwenden. Diese Stoffkonzentrationen werden in der Schlacke und allen anderen anfallenden Stoffen nach den Tabellen der GICON auf den Seiten 321 und folgende weit überschritten! Z. B. sind geschlossene Lagerung und selbständige Höhenanpassung erforderlich!</p>	<p><b>44</b> Für den Antrag ist ein neues, dem Regelwerk entsprechendes Konzept für Erfassung, Umgang, Lagerung und Umschlag vorzulegen.</p>
<p>0231 Zur Verhinderung von Brückenbildungen und Anbackungen wird der Austrittskonus der Silos beheizt.</p>	<p>Reicht das bei hygroskopischen, aushärtenden Stäuben? Für den Fall der Ammoniakbeladung Ableitung hinter Siloaufsatzfilter an Verbrennungsluft anschließen oder über Stillstandsabsaugung ständig Richtung Kamin?</p>	<p><b>45</b> Umsetzung der Prüfergebnisse eines Sachverständigen zum Lagerkonzept.</p>
<p>Die Temperatur in den Silos wird zur Erkennung von Hot-Spots gemessen. Die Silos können mit Stickstoff inertisiert werden.</p>	<p>Das reicht nicht! Besser CO-Messung und Wärmebildkamera von außen.</p>	<p><b>46</b> Umsetzung der Prüfergebnisse eines Sachverständigen zur Brandentstehung.</p>
<p>0248 Störung des bestimmungsge-</p>	<p>Beschränkung der Zeit zwi-</p>	<p><b>47</b> Die Nutzung der</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
mäßen Betriebes.	schen Störungserkennung und Abfallfeuer aus auf 30 Minuten. Wird an der MVA Hannover-Lahe von der BKB garantiert. Vergleich vor OVG Lüneburg 2006.	Regelungen der 17. BImSchV zum Weiterbetrieb bei Störungen an der Rauchgasreinigung ist auszuschließen. <b>48</b> Die Zeit zwischen Störungserkennung und „Abfallfeuer aus“ ist auf 30 Minuten zu begrenzen.
0265 Heizkessel (EM 11)	Mit einer FWL von 4 MW und Einsatz von Heizöl EL unterliegt der Kessel der 1. BImSchV und nicht der 4. BImSchV und der Grenzwertsetzung nach TA Luft 5.4.1.2.2.	
0266 Ammoniakwassertank (EM 02) Aufgrund der temperaturbedingten Volumenänderungen in den o. a. Tanks findet eine so genannte Tankatmung statt. D. h. bei Temperaturerhöhungen im Tank vergrößert sich das Volumen der eingelagerten Stoffe und geringfügige nicht weiter spezifizierbare Luftmengen entweichen aus dem Tank.	Für das Ausmaß der Tankatmung ist nicht die Volumenänderung des Lagergutes, sondern die der überstehenden Gasphase entscheidend. Diese Gasphase enthält beim Ammoniakwassertank erhebliche Mengen an Ammoniak. Die Freisetzung ist nach dem Stand der Technik durch geeignete Über- und Unterdruckventile zu vermindern; z. B: -40 hPa und +60 hPa, wie im Mineralölbereich.	<b>49</b> Zur Emissionsbegrenzung aus der Tankatmung ist die Druckhaltung zu folgen.
0267	Bei der Aufzählung der zu laufend aufzeichnend zu erlassenden Parameter fehlen Ammoniak (NH <sub>3</sub> ) und Lachgas (N <sub>2</sub> O), die bei dem SNCR-Verfahren in erheblichem Umfang freigesetzt werden können. Außerdem wird die Ammoniak-Messung zur Minimierung des Ammoniakschlupfes benötigt. Der Betreiber	<b>50</b> Für die beiden Stoffe hat die Festlegung von Grenzwerten und der messtechnischen Überwachung zu erfolgen.

Antrag	Kommentar	Einwand
	hat selbst hier einen Grenzwert von 25 mg/m <sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert vorgeschlagen.	
0268 Die Messgeräte sind auf die erforderlichen Messbereiche gemäß 17. BImSchV (einfache Überschreitung der Tages-Mittelwerte) abgestimmt.	In der 17. BImSchV erfolgt keine Festlegung der Messbereiche. Diese sind vom BMU im gemeinsamen Ministerialblatt als Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen veröffentlicht (siehe auch TA Luft 5.3.3.4 Abs. 3). In jedem Fall muss der Messbereich auch die Überwachung der maximal zulässigen Halbstundenmittelwerte sicher ermöglichen; in der Regel ergibt sich für den Messbereichsendwert das 2,5-fache der Emissionsbegrenzung für den Halbstundenmittelwert. Ist der daraus resultierende Messfehler zu groß, um die Messung zur Anlagensteuerung bzw. -regelung einzusetzen, so ist für diesen Zweck eine separate Messeinrichtung einzusetzen.	<b>51</b> Die messtechnische Überwachung ist dem Regelwerk entsprechend festzuschreiben.
0270 Geruchsemissionen	In der Betriebsbeschreibung wird festgelegt, dass die Bunkertore nur zum Abkippen geöffnet werden. Zuluftöffnungen sind weder für die Anlieferhalle noch für den Bunker beschrieben. Obwohl die Anlieferhalle regelmäßig zur Kontrolle der Anlieferung durch Abkippen des Abfalls genutzt werden soll, verfügt die Anlieferhalle nicht über eine Absaugung. Es sind also weder eine gezielte Erfas-	<b>52</b> Das gesamte Konzept für Umgang, Lagerung, Umschlag und Erfassung ist durch einen von der BR beauftragten Sachverständigen zu überprüfen und im Sinne der Emissionsminderung zu optimieren. Die Ergebnisse sind dem Antragsteller verbindlich vorzugeben. <b>53</b> Basierend auf dem Ergebnis ist eine neue

Antrag	Kommentar	Einwand
	<p>sung, noch eine gerichtete Strömung auch keine Unterdruckhaltung möglich.</p>	<p>I-Prognose vorzulegen.</p>
<p>0284 Technische Vorkehrungen zum Schutz vor Betriebsstörungen</p>	<p>Eine detaillierte Prüfung der technischen Vorkehrungen zum Schutz vor Betriebsstörungen ist aufgrund der allgemeinen Ausführungen nicht möglich. Jedoch lässt das Beispiel der Positionierung des Ammoniakwassertanks erkennen, dass dem Antrag keine Optimierung des Betriebskonzeptes zugrunde liegt.</p>	<p><b>54</b> Die Antragsunterlagen sind durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu prüfen und dessen Vorschläge verbindlich umzusetzen.</p>
<p>0294 Sicherheitsverriegelung Kessel-Rauchgasreinigung Während des Anfahrvorgangs ist der Bypass-Kanal zum Schutz des Gewebefilters geöffnet.</p>	<p>Im übrigen Antragstext und in den Zeichnungen ist kein Bypass beschrieben. Wie das Beispiel der folgeschweren Emissionen der MVA Hannover-Lahe der BKB gezeigt hat, ist ein Bypass zu vermeiden und auch technisch nicht erforderlich.</p>	<p><b>55</b> Jede Umgehung der Rauchgasreinigung ist zu untersagen.</p>
<p>0303 Brandschutz</p>	<p>Wenn das Bunkerbrand-Szenario der Immissionsprognose Bestand haben soll, muss der Brandschutz sicherstellen, dass zwischen Branderkennung und Ende der Stofffreisetzungen aus Brand und -folgen maximal zwei Stunden liegen. Die Paderborner Feuerwehr schließt das zurzeit aus!</p>	<p><b>56</b> Auf Basis eines Brandschutzkonzeptes ist ein Szenario zu entwickeln, das einer neuen Immissionsprognose zugrunde zu legen ist.</p>
<p>00321 StörfallIV-Betrachtungen der GICON, Tabellen über Stoffgehalte</p>	<p>Die Stoffgehalte korrespondieren zwar mit den vorher (S. 183) gemachten Brennstoffangaben, nicht jedoch mit den nach NRW-Leitfaden zur Mitverbrennung für die beantragten Brennstoffe zu erwartenden</p>	<p><b>57</b> Der Brennstoffeinsatz ausschließlich aus schadstoffmindernder Sortierung ist festzuschreiben.  <b>58</b> Die Zusammensetzung der Brennstoffe</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
	<p>den; sie sind z.T. weit nach oben abweichend. Dies lässt die Schaffung von Freiräumen in der Genehmigung für zukünftig andere einzusetzende Brennstoffe vermuten.</p> <p>Allerdings haben diese Konzentrationen auch einen gegenüber dem Antrag stark zu verändernden Umgang mit den entstehenden Rest- bzw. Abfallstoffen zur Folge; siehe 5.2.3 der TA Luft.</p>	<p>in Art und Höhe der Beschaffenheit ist wie im NRW-Leitfaden zur Mitverbrennung vorzugeben.</p> <p><b>59</b> Das gesamte Konzept für Umgang, Lagerung, Umschlag und Erfassung ist durch einen von der BR beauftragten Sachverständigen für Lüftungsfragen und § 29a zu überprüfen. Die Übernahme der Ergebnisse ist sicherzustellen.</p> <p><b>60</b> Die Entwässerung des Grundstückes und seiner Teilflächen ist dem Schadpotential entsprechend zu regeln.</p>

### Natur und Landschaft

Bezüglich der Gesichtspunkte Natur und Landschaft sind folgende Einwändungen vorzutragen:

1. Die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild – insbesondere die Schornsteinhöhe mit Abdampffahne – ist im bestehenden Antrag nicht oder nur unbefriedigend dargestellt. Hier ist zu fordern, dass die Auswirkungen sowohl in der UVU als auch im Rahmen der Gesamtbetrachtung umfassend und sachgerecht dargestellt werden.
2. Die Auswirkungen der vom Betrieb der Anlage ausgehenden Immissionen auf die im Wirkungskreis der Anlage befindlichen Naturschutzgebiete und das FFH-Gebiet ‚Ziegenberg‘ sind nicht ausreichend dargestellt. Es ist deshalb zu fordern, dass das Beeinträchtigungspotential von Schwermetallen und Stickstoffverbindungen auf die eutrophierungsempfindlichen Pflanzengesellschaften der Schutzgebiete dargestellt und in die Beurteilung einbezogen werden. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Ammoniakimmissionen zu richten.

### Klima

In der **lufthygienischen Untersuchung** wird unter Punkt 6 bzgl. der meteorologischen Verhältnisse darauf verwiesen, dass eine Repräsentanz der zur Verfügung stehenden Daten für den Standort gegeben sein muss. Für den geplanten Anlagenstandort liegen keine unmittelbaren Messdaten vor, so dass von Seiten des Antragstellers der Deutsche Wetterdienst (DWD) mit der Auswahl und Übertragbarkeitsprüfung einer anderen Windmessstation beauftragt wurde.

Der vom Deutschen Wetterdienst angegebene **Referenzstandort des Deutschen Wetterdienstes in Bad Lippspringe** erlaubt aus Sicht der Stadt Paderborn **keine vollständige Übertragbarkeit** auf den Standort des geplanten Industrieheizkraftwerkes im Bereich Mönkeloh.

Für die unmittelbare Paderborner Hochfläche mit dem beantragten Standort für das Industrieheizkraftwerk Mönkeloh gilt meteorologisch festzuhalten, dass ein regionales Windsystem vorherrscht. Ebenso lässt im Vergleich zum Referenzstandort der geplante Standort des Industrieheizkraftwerkes eine deutliche Zunahme der Windgeschwindigkeiten und –stärken erwarten

Die Stadt Paderborn fordert daher ein **eigenständiges, standortbezogenes meteorologisches Gutachten** als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

### Eisenbahnrechtliche Zulassungen

In dem Antrag fehlen Aussagen zu **eisenbahnrechtlichen Zulassungen**, zumal auf dem Gelände und auf einem Hinterliegergrundstück Gleise vorhanden sind und das Bahngleis ggf. gequert werden muss.

### Leitungsrechte über städtische Grundstücke

Entsprechend Ziff. 1.2 der Kurzbeschreibung des Vorhabens ist grundlegende Aufgabe des HKW die Versorgung zweier Paderborner Industriebetriebe mit dem für die Produktion benötigten Strom und Dampf. Ungeachtet dieser Zweckbestimmung fehlen in den Unterlagen sämtliche Aussagen zur Trassierung bzw. Genehmigung der Prozessdampfleitungen. Offen-

sichtlich ist vorgesehen, für die Leitungstrassen ein nachgeschaltetes, gesondertes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Wie bereits angesprochen, dürften die hier von der Antragstellerin in Aussicht genommenen Prozessdampfleitungen im Wesentlichen nur über städtische Grundstücke bzw. – sehr aufwändig – über Straßen zu den Nutzerbetrieben zu führen sein. Bislang ist die Antragstellerin nicht auf die Stadt Paderborn bezüglich der Einräumung von Dienstbarkeiten oder privaten Gestattungsverträgen zugekommen. Auf Basis der vorliegenden Antragsstellung wird die Stadt Paderborn die **Grundstücke für die notwendigen Prozessdampfleitungen nicht zur Verfügung** stellen. Auf die rechtlichen Ausführungen zu Beginn der Vorlage wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Stadt Paderborn unter der Voraussetzung, dass eine Realisierung der Prozessdampfleitungen nicht möglich ist, die Intention und Zweckbestimmung der Antragstellung verfehlt wäre. Eine gesetzlich vorgegebene effiziente Energienutzung wäre nicht mehr möglich. Die Antragsunterlagen wären insgesamt nicht schlüssig und in Frage zu stellen.

#### Jahresspitzenwerte

Die Angabe der Schadstoffeintragungen erfolgt nur über Jahresmittelwerte. Zur Beurteilung der Spitzenbelastung an einzelnen Tagen werden zusätzlich die Angaben der Schadstoffeintragungen als **Jahresspitzenwert** gefordert.

#### Allgemeines

Der Nachweis einer **Haftpflichtversicherung bzw. einer Freistellungsverpflichtung** nach dem **Umwelthaftungsgesetz** wird gefordert.

### **B) Fachliche Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 11 9. BImSchV**

#### Planungsrecht

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62. Festgesetzt ist ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 7,0.

#### Bauordnung/Brandschutz

Nach Prüfung der eingereichten Bauvorlagen aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird mitgeteilt mit, dass diese unvollständig bzw. mangelhaft und somit nicht prüffähig sind.

**Dem Bauvorhaben kann aus bauordnungsrechtlicher Sicht so nicht zugestimmt werden.**

Für die Beurteilung des Bauvorhabens sind noch folgende Unterlagen oder Angaben erforderlich:

#### **1. Geprüfter Standsicherheitsnachweis fehlt.**

Im Abschnitt 2.8.2 wird die Vorlage des Nachweises vor Beginn der Baumaßnahme beantragt.

Der 1. Prüfbericht muss jedoch vor Erteilung der Baugenehmigung der komplette geprüfte Standsicherheitsnachweis spätestens vor Baubeginn vorliegen.

## 2. Bautechnischer Nachweis des Schallschutzes fehlt.

Es wird im Abschnitt 2.8.4 des Bauantrages beantragt, den Messnachweis nach der Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

Der rechnerische Nachweis des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Schallschutzes muss jedoch spätestens vor Baubeginn vorliegen. Mit der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauzeit zu erbringen.

## 3. Wärmeschutznachweis fehlt.

Der Nachweis des Staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Wärmeschutzes muss spätestens vor Baubeginn vorliegen. Auch hier ist die Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauzeit bis zur Fertigstellung zu erbringen.

## 4. Nach der Gebäudeart gesplittete Ermittlung des umbauten Raumes nach DIN 277, Teil 1, (Ausgabe 1987) und Ermittlung der Rohbaukosten nach Anhang 1 zum Gebührenrentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung fehlen.

Die vorgelegte grobe nicht plausible Ermittlung des umbauten Raumes resultiert aus ca.-Maßen, ist nicht für alle Anlagen und Gebäude ermittelt und entspricht nicht der DIN 277. Die Berechnung ist vom Entwurfsverfasser nicht unterschrieben.

Die Angaben zum umbauten Raum im Abschnitt 2.8.2 und die auf Seite 17 des Brandschutzgutachtens sind widersprüchlich.

## 5. Die Nachweise über die Ausnutzung des Grundstückes (GRZ, BMZ) sind nicht ausreichend geführt. (Abschnitt 2.8)

Bei der Ermittlung der GRZ wird von einer Geschossfläche, die nicht nachvollziehbar ist, ausgegangen.

Bei der Ermittlung der Baumassenzahl (BMZ) wird von einem wie unter Punkt 4 beschriebenen Volumen ausgegangen. Bei einer genauen Ermittlung der BMZ kann die im Bebauungsplan festgesetzte Baumassenzahl von 7,0 eventuell überschritten werden.

## 6. Die Erschließung des zu bebauenden Grundstückes ist nicht gesichert.

Die Haupteerschließung des Grundstückes soll über die Torgauer Straße erfolgen. Da diese Straße im Eigentum der Fa. Stratmann steht, ist die Erschließung (Wege- und Leitungsrechte) über Baulast zu sichern. Für die Eintragung der Baulast ist ein vom öffentlich bestellten Vermesser erstellter **Lageplan mit Darstellung der Baulast** vorzulegen.

7. Um eine sichere Erreichbarkeit des Grundstückes für die Feuerwehr im Brandfall zu ermöglichen, ist eine **weitere Grundstückszufahrt mit Anschluss an das öffentliche Straßennetz erforderlich**. Wenn diese zweite Zufahrt über die Haller Straße führen soll, ist eine Kreuzung der Industriegleise unvermeidbar. Auch die geplante Anbindung des Kraftwerkes an den bestehenden Betrieb der Fa. Stratmann kreuzt die Gleisanlage. Für die Kreuzung der Industriegleise ist eine Genehmigung nach 18(3) AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) bei der Landeseisenbahnaufsicht zu beantragen. Für eventuelle Rückfragen steht Herr Henrichs, ASP, Tel.: 05251/88-1701, gerne zur Verfügung.

**Die eventuell erforderlichen Baulasten sind auch hier entsprechend im Lageplan des öffentlich bestellten Vermessers darzustellen.**

## 8. Die dem Verfahren zur Vollständigkeitsprüfung vorgelegten Zeichnungen, die unverändert auch diesem Genehmigungsverfahren vorliegen, entsprechen nicht der BauPrüfVO.

Diese sind in einem Maßstab 1:100 vorzulegen (liegen in einem M 1:200, teilweise in einem M 1:250 vor). Die vorgelegten Zeichnungen sind nicht ausreichend bemaßt. Es fehlt die Bemaßung der inneren Aufteilung, lichte Durchgangsmaße der Öffnungen, Grundfläche der

Räume, Steigungsverhältnis der Treppen, das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sind nicht vollständig angegeben. Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Auslösestellen RWA sind nicht dargestellt. Aus den Schnitten ist die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens über NN nicht ersichtlich und der Verlauf des Geländes nicht berücksichtigt. Aus keiner Zeichnung ist der Durchmesser des Schornsteins ablesbar.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

9. **Die Baubeschreibung** (Abschnitt 2.7, Stand 15.12.2006) geht nur aus reinen **ca-Maßen** der einzelnen Gebäude und Anlagen aus.

10. **Der Lageplan enthält keine Angaben über die Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr.**

11. **Der Stellplatznachweis ist nicht ausreichend erbracht.** (Abschnitt 2.9.1)

Der Stellplatznachweis ist nach der Nutzfläche zu ermitteln. Erst wenn sich dabei ein offensichtliches Missverständnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf ergibt, ist die Zahl der Beschäftigten dem Nachweis zugrunde zu legen.

Bei dem Stellplatznachweis im Abschnitt 2.9.1 geht man lediglich von der Zahl der Beschäftigten aus. Eine Nutzflächenberechnung fehlt.

Alleine für den Besprechungsraum, der für 15 Personen ausgelegt ist, muss man davon ausgehen, dass die Teilnehmer meistens getrennt anreisen.

**Um das Parken auf den Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu vermeiden, ist eine ausreichende Anzahl der Stellplätze erforderlich.**

12. **Die 8 geplanten Parkplätze entsprechen auch nicht der GaragenVO.**

Bei einer Parkplatzbreite von 2,3 m ist eine Fahrgassenbreite von mindestens 6,5 m erforderlich, geplant ist eine Fahrgassenbreite von 4,0 m.

13. **Das Grundstück ist noch vom Kampfmittelräumdienst zu untersuchen.**

14. **Das zur Beurteilung des Brandschutzes und als Bauvorlage für Bauvorhaben nach § 68 (1) Pkt. 15 in Verbindung mit § 54 BauO NRW, nach § 1 (2) BauPrüfVO zwingend erforderliche, Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO, mit der Abarbeitung aller dort geforderten 18 Punkte (nachfolgend BSK) fehlt.**

**Das Brandschutzkonzept ist von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes aufzustellen und inklusive aller Anlagen in gebundener Form, unterschrieben vom Aufsteller und vom Entwurfsverfasser vorzulegen.**

Das Brandschutzkonzept muss mit den übrigen Bauantragsunterlagen übereinstimmen.

Das Brandschutzgutachten der Fa. Gicon, das dem Verfahren zur Prüfung der Vollständigkeit vorlag, liegt unverändert auch diesem Genehmigungsverfahren vor. Dieses Brandschutzgutachten, dessen Einzelpunkte mit der Anlage 6.2 Brandschutz, den Bauzeichnungen und dem Ergänzungsbericht „nicht bestimmungsgemäßer Betrieb (Bunkerbrand)“ kein zusammenhängendes Konzept ergeben, **erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Brandschutzkonzeptes nach § 9 BauPrüfVO.**

**Eine dennoch durchgeführte Prüfung, soweit dies auf Basis des unzulänglichen Gutachtens und der unvollständigen Bauvorlagen (siehe oben) möglich war, hat folgendes ergeben:**

a) **Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr:**

Aus Sicht der Feuerwehr muss eine von anderen Firmen, Mengen- oder Wiegekontrollen (wie im Gutachten angegeben) sowie eines damit verbundenen Rückstaus von Großfahrzeugen, **unabhängige Zufahrt für die Feuerwehr** vorhanden sein (vgl. S.16 und 62 des Gutachtens).

Diese Zufahrt für die Feuerwehr wäre z. B. über die Haller Straße ohne Probleme möglich.

Die vom Gutachtenverfasser angedachte pauschale Nutzung aller Werkstraßen durch die Feuerwehr ist als Aussage zu den Aufstellflächen nicht ausreichend.

Bei einer Breite von 4 m ist somit die Unabhängigkeit von Aufstellflächen und Umfahrt f. d. Feuerwehr nicht gegeben (S. 68 Gutachten).

Das im Gutachten vorgesehene Öffnen der Tore per Betriebspersonal wird nicht akzeptiert (S. 68 Gutachten). Hier ist eine über BMA oder Schlüsseldepot eigenständige Lösung für die Feuerwehr erforderlich.

Ein Lageplan, aus dem die Flächen für die Feuerwehr (Aufstellflächen, Bewegungsflächen und Feuerwehrezufahrten nach DIN 14090) hervorgehen, ist nicht vorhanden und muss vorgelegt werden.

Wie die Feuerwehr und mit welchen Mitteln am Bunker tätig werden kann, geht aus dem Gutachten oder den Zeichnungen nicht hervor. Ist der Müllbunker begehbar? Er ist 10 m tief! An welchen Stellen ist der Bunker zugänglich für die Feuerwehr?

b) **Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge und der Löschwasserversorgung**

Die Löschwassermenge wird mit 400 m<sup>3</sup> angegeben. Ob diese Menge als Mindestmenge vorgehalten werden soll oder wo die Untergrenze liegt, geht aus dem Gutachten nicht klar hervor. Eine Nachspeisemöglichkeit für den Fall, dass die angegebene Menge oder der Löschwasservorrat nicht ausreicht, wurde nicht vorgesehen.

Die angegebene Löschwassermenge von 92 m<sup>3</sup>/h gilt lediglich für Gebäude mit ortsfester Löschanlage (OLA) über eine Stunde. Da ein Teil der Gebäude ohne Löschanlage geplant sind, ist die Mindestlöschwassermenge nach der IndBauR für den größten Abschnitt ohne OLA bereit zu halten (S. 63 Gutachten).

Darüber hinaus wird angegeben, diese Löschwassermenge gleichzeitig für die Feuerwehr und für die Löscheinrichtungen nutzen zu wollen (S. 64 Gutachten). Beim Einsatz von 3 vor Ort vorgehaltenen Werfern mit jeweils 1,2 m<sup>3</sup>/min wird eine Löschwassermenge von 216 m<sup>3</sup> pro Stunde erforderlich sein. Hier ist weder ein Einsatz der Feuerwehr noch der Verbrauch der automatischen Löschanlage rechnerisch betrachtet worden.

Die Sprühwasserlöschanlage allein benötigt bei einer Beaufschlagung von 10 mm/Minute und m<sup>2</sup> bei einer Bunkerfläche von ca. 430 m<sup>2</sup> ohne Schutz der Krankanzel, des Kran-schleppkabels und des Aufgabetrichters 258 m<sup>3</sup> Löschwasser.

Bezüglich der angegebenen Pumpenleistung von 200 m<sup>3</sup>/h ist diese somit zu knapp bemessen. Allein um die Löschanlage in Betrieb zu halten, werden die 200 m<sup>3</sup> überschritten. Redundanz soll eigentlich lt. Gutachter die 2. Pumpe bilden, eine Pumpe soll die erforderliche Menge allein erbringen! Dies ist offensichtlich nicht der Fall.

Es fehlt die Angabe, wie die Pumpen der Löschwasserversorgung angesteuert werden.

Die Löschwasserbevorratung ist somit insgesamt zu knapp bemessen – siehe zuvor das Rechenbeispiel und den Ergänzungsbericht „nicht bestimmungsgemäßer Betrieb (Bunkerbrand)“, der sich auf die theoretische Dauer von 120 Minuten bezieht. Der Löschmitteleinsatz wird während der Phase 100 % Brandintensität über 30 Min, bis zu einer Stunde unverändert hoch erforderlich sein. Somit ist eine Löschmittelnachführung allein von Löschwasser erforderlich, die entsprechend hergestellt und nachgewiesen werden muss.

**c) Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasser-Rückhalteinrichtungen**

Eine Löschwasserrückhaltung wurde lediglich für den Heizöltank vorgesehen (siehe 6.2.6).

Bei einem Bunkerbrand, der eine Kapazität von 4.600 m<sup>3</sup> aufweist, muss die Löschwassermenge ebenfalls aufgehalten werden können, weil dabei insbesondere mit Pyrolyseprodukten, die eine Schädigung nach sich ziehen kann, zu rechnen ist.

Wo und in welchen Mengen die angegebenen Gefahrstoffe (Säuren, Laugen, Kalke) und die zusätzlichen Ölmengen (außerhalb der 80 m<sup>3</sup> Heizöl) gelagert werden und wo hierfür eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

**d) Das System der äußeren und der inneren Abschottung der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie das System der Rauchabschnitte mit Angaben über die Lage und Anordnung und zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen**

Die Abtrennung der Krankanzel in G 30 ist nicht plausibel, da lt. Bunkerbrandbericht eine 100 % Brandintensität über 30 min angenommen wird. Der Brand soll in dem angenommenen Szenarium 120 Minuten dauern.

**e) Lage, Anordnung, Bemessung (ggf. rechnerischer Nachweis) und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Baugrundstück und in Gebäuden mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, zu elektrischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen**

Es fehlen Planunterlagen für die einzelnen Ebenen, die sich speziell auf das Brandschutzkonzept beziehen und individuell für diese baulichen Anlagen den Brandschutz im Einzelnen darstellen. Insbesondere ist dabei wichtig, wie die Abtrennungen dann aussehen und ausgeführt werden. Insbesondere fehlen die brandschutztechnischen Abtrennungen zwischen den Treppenträumen und den Nutzungen.

Der 1. Rettungsweg wird zumindest beschrieben (siehe S. 60/61 Gutachten), die Angaben und die Nachweise zu dem 2. Rettungsweg fehlen insgesamt.

Im Brandschutzgutachten sind die Angaben über die Höhe der einzelnen Gebäudeteile widersprüchlich. (Widerspruch Tabelle S. 17 zum Text S. 18)

Da die Aufenthaltsräume des Brennstoffbunkers und des Kesselhauses teilweise mehr als 22,0 m über der Geländeoberfläche liegen (Krankanzel im Brennstoffbunker +22 m, Bedienebene im Kesselhaus +36 m), sind diese Gebäude nach § 2 BauO NRW als Gebäude über der Hochhausgrenze einzustufen.

Der dargestellte bzw. beschriebene Dachaufstieg per Notleiter ist als Angriffsweg für die Feuerwehr nicht geeignet.

Die Dachflächen müssen in Anlehnung an die VDI Richtlinien 3564 Empfehlungen für den Brandschutz in Hochregalanlagen von der Feuerwehr erreicht werden können. Die trockenen Steigleitungen müssen bis auf das Dach hoch geführt werden.

**f) Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage**

Es wird nicht angegeben, ob eventuell zusätzliche Personen, außer den in der Tabelle S. 27 angegebenen Arbeitsplätzen sich auf dem Gelände befinden können oder sollen.

**g) Lage, Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung**

Die Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung werden nicht behandelt.

**h) Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen**

Die Berechnung der RWA basiert auf 10 Minuten Anfahrt und Einleitung des Löschangriffs der Feuerwehr. Dieses ist nur möglich, wenn die BMA direkt zur Feuerwehr aufgeschaltet wird. Nach Angaben im Brandschutzgutachten ist die Aufschaltung jedoch nicht vorgesehen.

Die RWA des Maschinenhauses soll in den Außenwänden eingebaut werden. Dieses bedeutet, dass die RWA Fläche in 2 verschiedenen Außenwänden eingebaut werden muss.

Die Angaben zu den RWA im Brandschutzgutachten (Seite 47) und im Ergänzungsbericht Bunkerbrand (Seite 4) widersprechen sich.

Im Gutachten wird eine lichte Rauchabzugsfläche von 10,3 m<sup>2</sup> errechnet, im Ergänzungsbericht nimmt der Berichtverfasser 40 m<sup>2</sup> Öffnungsfläche an.

**i) Die Alarmierungseinrichtungen und die Darstellung der elektroakustischen Alarmierungsanlage (ELA-Anlage)**

Warum anstatt einer erforderlichen akustischen Alarmierungseinrichtung eine betriebsinterne optische Signalisierung per Hand durch die Leitwarte vorgesehen ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

**j) Lage, Anordnung und ggf. Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln**

In elektrischen Betriebsräumen über 1 kV dürfen keine Schaumlöscher als Löschmittel eingesetzt werden, da durch das Löschmittel die Gefahr durch elektrisches Leiten vergrößert wird (S. 51 Gutachten).

Sonderlöschmittel wie Schaummittel werden mit einer Mengenbevorratung von 15 m<sup>3</sup> angegeben. Diese Menge sollte in Form einer Modellrechnung mengenmäßig in Abhängigkeit

des Zumischungsgrades und Verwendung der Zumischerart und Schaumrohren nachgewiesen werden.

Die Lagerung der Löschmittel soll innerhalb des Kesselhauses stattfinden. Die Löschmittelmenge wäre in einem angenommenen Schadenfall im Kesselhaus möglicherweise nicht nutzbar.

Ein Nachführen von Schaummittel in die Bevorratung muss sichergestellt sein. Die Schaummittelnachführung muss unabhängig vom Schadensereignis möglich und gesichert sein.

Für die automatischen bzw. ferngesteuerten Schaumwasserwerfer sind Angaben über die Absicherung des Ausfalls der Anlagen zu machen.

**k) Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur Bemessung und zur Lage und brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes, der Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen**

Laut dem Gutachten ist eine Löschwasserversorgung über das Pumpenhaus mittels 2 Elektropumpen vorgesehen. Diese müssen in E 90 an die Stromversorgung angeschlossen werden (ist zz. nicht vorgesehen, S. 56 Gutachten).

**l) Hydrantenpläne und Darstellung der Schutzbereiche**

Hydrantenpläne sind nicht vorhanden, es wird lediglich im Text angegeben, dass Überflurhydranten mit einem Abstand von 80 m auf einer Ringleitung DN 100 eingebaut werden sollen. Die Einspeisung dieser Hydranten soll mittels im Pumpenhaus untergebrachter Pumpen erfolgen. (6.2.4 Anlage Brandschutz S. 6)

Das Brandschutzkonzept muss Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche enthalten.

**m) Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus, Auslösestellen**

Nach dem Brandschutzgutachten soll die Brandmeldeanlage nicht zur Feuerwehr direkt aufgeschaltet werden. Es soll eine Aufschaltung zur betriebsinternen Leitwarte geben.

**Die Auslösung einer Löschanlage oder die BMA muss direkt zur Feuerwehr aufgeschaltet werden**, wenn es sich um Anlagen handelt, die baulich gefordert sind. Dies ist hier der Fall, da die BMA zur Kompensation dient. Ein zeitlicher Gewinn durch die frühe Meldung der BMA darf nicht mittels Prüfung durch Betriebspersonal verloren gehen (S. 43 ff. Gutachten).

Die einzelnen Standorte der Bedieneinrichtungen und Anlaufpunkte der Feuerwehr müssen einvernehmlich mit der Feuerwehr abgesprochen und geplant werden.

**n) Feuerwehrpläne**

Es wird keine Aussage zu den Feuerwehrplänen gemacht. Feuerwehrpläne sind zwingend erforderlich!

**o) Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale)**

Außer zu optischen Signalanlagen, die manuell über die Leitwarte eingeschaltet werden, sind keine Angaben gemacht worden. Weitergehende Angaben zu diesem Punkt sind noch erforderlich.

**p) Angaben darüber, welchen materiellen Anforderungen der Landesbauordnung oder in Vorschriften der Landesbauordnung nicht entsprochen wird und welche ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden**

Es werden 3 Abweichungen geplant:

**1. Abweichung:**

Brandwandöffnung soll mittels Sprühwasserlöschanlage gesichert werden (Seite 30 des Gutachtens).

**2. Abweichung:**

In der Brandwand zwischen dem Betriebs- u. Verwaltungsgebäude sollen die erforderlichen T 90 RS-Türen als T 30-RS ausgeführt werden (Seite 32 des Gutachtens).

**3. Abweichung:**

In der Schlackenhalle soll keine RWA eingebaut werden.

Kompensation: eine permanente Öffnung von 15,7 % (Ein- und Ausfahrt für Lkw) - S. 43 Gutachten -.

Gegen die Abweichung unter Punkt 3 bestehen keine Bedenken.

Zu den Abweichungen unter Punkt 1 und 2 kann noch keine Aussage gemacht werden, da die Kompensationsmaßnahmen nicht dargelegt sind. Es muss dargelegt werden, was sich auf der jeweils anderen Seite der Brandwand für mögliche Gefahren ergeben, wenn der Abweichung zugestimmt werden soll.

**q) In dem Gutachten fehlen insgesamt die Angaben zum Brandschutz während der Bauzeit.**

**Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherung der Zugänglichkeit des Grundstückes und der Baustelle für die Feuerwehr während der Bauzeit und die frühzeitige Sicherung der Löschwasserversorgung fehlen** (umfangreiche Bauarbeiten mit möglichem Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Hilfeleistung und des Brandschutzes).

**r) Auf eine möglicherweise erforderliche Gebädefunkanlage für den Einsatz der Feuerwehr nach Fertigstellung der Gesamtanlage wird in der jetzigen Planungsphase hingewiesen.**

Nach Fertigstellung des Gebäudes wird die Funkverbindung in, um und am Gebäude mit den Funkgeräten der Feuerwehr Paderborn getestet. Sollten Störungen innerhalb des Funkverkehrs auftreten, ist durch den Bauherrn sicherzustellen, dass der Funkverkehr für die Feuerwehr Paderborn reibungslos abgewickelt werden kann.

s) **Zum Erganzungsbericht (Bunkerbrand)**

In dem Erganzungsbericht wird die Zeit eines Bunkerbrandes mit einer Intensitat von 100 % auf 30 Minuten festgelegt. In den weiteren 30 Minuten wird angenommen, den Brand auf 50 % Intensitat zu reduzieren und in den darauf folgenden 60 Minuten soll der Brand geloscht werden.

Der Erganzungsberichtverfasser beruft sich dabei unter Pkt. 3 auf ein vom Betreiber der Anlage vorgegebenes Szenarium.

Dieses Szenarium ist seitens der Feuerwehr (Vorbeugender Brandschutz) nicht nachvollziehbar und widerspricht **Erfahrungen mit Branden von Stoffen, wie sie auch dem geplanten Bunker zugefuhrt werden sollen**. Obwohl sich diese Brande im Freien abgespielt haben und die Stoffmengen mit Radlagern reduziert und auseinander gefahren werden konnten, **konnten diese Brande nicht innerhalb des oben genannten Zeitraumes geloscht werden. Der intensive Einsatz der Feuerwehr war ber mehrere Stunden erforderlich!**

**Erschwerend hinzu kommt noch folgendes:**

- Es kann sich um eine mogliche Schichtdicke des im Bunker befindlichen Materials bis zu 10 m (Bunkertiefe) oder hoher handeln.
- Das Volumen der Brennstoffmenge liegt lt. Antrag bei 4.600 m<sup>3</sup>, das Bunkervolumen ist insgesamt noch hoher.
- Im Bunkergebaude entstehen sehr groe Rauchmengen, die eine Sicht unmoglich machen.
- **Die Rauchabzugsflachen von 10,3 m<sup>2</sup> lt. Gutachten in einer Hohe von ca. 36 m werden, um einen gezielten Einsatz der Feuerwehr zu ermoglichen, die Rauchmengen nicht abfuhren konnen.**
- **Die Berechnungen fur Loschwasser und Pumpenleistungen sind zz. nicht plausibel.**
- **Die Berechnung des Sonderloschmittels (Schaummittel) ist nicht begrundet erklart.**
- **Angriffswege der Feuerwehr in den Bunker sind nicht vorhanden.**
- **Sonderloschmittel, die einen Tiefbunker fluten und loschen konnten, z. B. CO<sub>2</sub>, wurden nicht vorgesehen.**

Daher kann aus brandschutztechnischer Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass der Brand im Bunker auch ber langere, als im Erganzungsbericht angegebene Zeit andauern kann.

**Bei einem Brand entstehende Schadstoffe gelangen ungereinigt in die Umwelt.** Nach § 3 BauO NRW sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die ffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natrlichen Lebensgrundlagen (hier Luft), nicht gefahrdet werden.

**Daher sind Manahmen, die einen unkontrollierten Brand in der Anlage vermeiden bzw. die Zeit des Bunkerbrandes auf das Minimum reduzieren, zu treffen.** Diese sind im Brandschutzkonzept ausfuhrlich zu beschreiben und in die brigen Bauvorlagen einzuarbeiten.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Antragsunterlagen aus bauordnungsrechtlicher Sicht unvollstandig bzw. mangelhaft sind. Das Bauvorhaben ist folgerichtig abzulehnen.**

### Entwässerung/Leitungstrassen

Die **Entwässerung** ist im Schnitt darzustellen. Sämtliche entwässerungstechnischen Einrichtungen müssen darin enthalten sein. Alle Höhenangaben sind als NN-Höhen darzustellen.

Die als Auffangwannen ausgebildeten Flächen für Maschinentrafo und Heizöltank sind zu überdachen.

Der Überlauf der Zisterne ist an den Regenwasserkanal anzuschließen. Einer Versickerung des Überlaufes wird nicht zugestimmt.

Sämtliche **Lager- und Umschlagflächen** sind zu überdachen. In diesen Flächen dürfen keine Entwässerungseinrichtungen ausgebildet werden, damit potentiell auftretende Schadstoffe nicht in den Regenwasserkanal gelangen.

Das gesamte abzuführende Regenwasser ist über ein Regenklärbecken zu führen, das als Fangbecken mit Anschluss an den Schmutzwasserkanal auszuführen ist.

Für die Verlegung von Leitungen im Bereich öffentlicher und städtischer Flächen hat eine technische Detaillabstimmung mit der Stadt Paderborn zu erfolgen.

### Grundwasser

Es muss von dem Betreiberunternehmen eines Heizkraftwerkes sichergestellt werden, dass keine vermeidbaren Schadstoffimmissionen aus dem Verbrennungsprozess über die Luft in den Wasserkreislauf gelangen.

Dies ist besonders in diesem Fall von Bedeutung, da die Immissionen durch die vorherrschende Windrichtung überwiegend in der Zone des offenen Karstes niedergehen.

Da dieser Bereich geogen bedingt über keine ausreichende Filterwirkung verfügt, können die Schadstoffe ungehindert in den von uns für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserkörper eintreten.

Deshalb wird gefordert, dass die Immissionen aus dem geplanten Heizkraftwerk im Bereich Mönkeloh objektiv nachweislich nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Paderborn GmbH führen dürfen.

### Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die **Umweltverträglichkeitsuntersuchung** ist unvollständig. Es fehlen u.a. Angaben zu den geplanten Monitoringmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen auf das in der direkten Umgebung vorhandene Wohnen. Die geplanten Monitoringmaßnahmen sind wichtiger Bestandteil einer UVU, die Ausführungen zu den Auswirkungen auf das benachbarte Wohnen müssen Gegenstand der abschließenden Bewertung der Umweltverträglichkeit sein.

Insgesamt ist festzustellen, dass bedingt durch die vorgetragenen Mängel und Einwendungen die UVU korrigiert und überarbeitet werden muss. Zudem ist eine abschließende Bewertung der Umweltverträglichkeit ohne humantoxikologisches Gutachten und Bewertung der lufthygienischen Vorbelastungssituation nicht möglich.

### Sensible Standorte

Wie bereits in der Vollständigkeitsprüfung benannt, sind nach wie vor die aufgeführten **sensiblen Standorte** unvollständig. Insbesondere fehlen die im unbesiedelten Freiraum der Paderborner Hochfläche gelegenen Bereiche (vornehmlich Nutzungen im Freizeitsektor) und die Bewertung ggf. vorhandener Auswirkungen. Beispielhaft aufzuführen sind hier die Golfakademie, der Sportbereich der Universität und der Freizeitbereich Haxtergrund.

Es wird ausdrücklich nochmals insbesondere bzgl. der sensiblen Standorte die Erstellung eines humantoxikologischen Gutachtens gefordert.

### Stadt-/Landschaftsbild und Denkmalschutz

Die **Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes** ist auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend zu beurteilen. Es fehlt die visualisierte Darstellung von Blickbeziehungen. Neben den bereits im Rahmen des Scopings und der Vollständigkeitsprüfung geforderten weiteren, nicht dargestellten Standorten ist für eine Gesamtbeurteilung auch eine Darstellung aus Richtung Süden, z.B. Straße ‚Wegelange‘, als wichtiger Eindruck des zukünftigen Stadt- und Landschaftsbildes erforderlich. Zudem geben die ausgewählten Fotos aufgrund der Wetterlage die Situation nur unzureichend wieder. Die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Fotos dienen lediglich der beispielhaften Darstellung des jeweiligen Landschaftsausschnittes.

Zu den in der UVU visualisierten Standorten lässt sich folgendes anmerken:

- Standort Detmolder Straße / Marschall Ring (UVU, 5-54, Abb. 5-27)  
Das vom Planungsamt zur Verfügung gestellte Foto ist lediglich exemplarisch ausgewählt und entspricht nicht dem eigentlich geforderten Standort an der Straßenkreuzung. Voraussichtlich wird es Bereiche im Verlauf der Detmolder Str. geben, die den Blick auf den Schornstein frei geben, da der Straßenverlauf auf den Dom ausgerichtet ist. Gegenüber dem Standort des Doms im Zentrum Paderborns auf ca. 120 m ü. NN befindet sich der Schornstein zwar deutlich im Hintergrund, er ragt aber immerhin auf ca. 170 m ü. NN ca. 50 m höher über der Domspitze bei etwa gleicher Gesamthöhe.  
Weitergehende Ausführungen siehe Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde.
- Standorte Frankfurter Weg, Brücke Liethberg, Zur Warthe (UVU, 6-44, Abb. 6-9, Standorte 1-3)  
Standort 1 (Frankfurter Weg) ist nicht industriell, sondern gewerblich geprägt, und Standort 3 (Zur Warthe) ist trotz Beeinträchtigungen durch Versorgungsleitungen nicht industriell, sondern überwiegend durch Landschaft geprägt. Der Schornstein des HKW ist jedoch soweit entfernt (auch durch die Randlage und Entfernung zum Stadtkern), dass er keine dominante Wirkung mehr auf das Stadtbild und die Landschaft im Vordergrund hat. Dieses gilt auch für den Standort 4 (Borchen).

Zusammenfassend ist eine realistische, abschließende Bewertung des HKW-Standortes im Zusammenhang mit dem bestehenden Stadtbild nicht möglich. Auf Grund der Wetter bedingt z. T. schlechten Bildqualitäten löst sich der Horizont im Dunst bzw. Nebel auf und mit ihm auch Stadtsilhouette, Zementwerk und HKW. Bei weniger als 5 °C und ‚strahlend blauem Himmel‘ kann sich ein deutlich anderes Bild auf die Stadt und den Schornstein mit Abdampffahne ergeben.

Zusätzlich wird die abschließende Bewertung dadurch erschwert, dass für die Blickbeziehung von der A 33 kein geeigneter Fotostandort gefunden wurde. Hier ergeben sich zwar ggf. fotografisch schwer festhaltbare, aber dennoch in der Wahrnehmung des Stadtbildes durch Autofahrer wesentliche Blickbeziehungen.

Gegen den vorgenannten Bau eines Industrieheizkraftwerkes gem. den vorliegenden Planunterlagen bestehen zudem **aus denkmalpflegerischer Sicht** im Hinblick auf den § 9 Abs. 1b DSchG NW seitens der unteren Denkmalbehörde **Bedenken**.

Begründung:

Gem. den vorliegenden Planunterlagen ist ein Industrieheizkraftwerk geplant, das aus mehreren baulichen Anlagen besteht; u.a. soll ein 94 m hoher Schornstein und ein 50 m hohes Kesselhaus gebaut werden. Das Kesselhaus entspricht der Höhe eines 16-geschossigen Gebäudes – der Schornstein hätte die Höhe eines etwa 30-geschossigen Turmes.

Diese beiden Anlagen sollen im Industriegebiet Mönkeloh auf den o.g. Parzellen in einem Gelände situiert werden, welches aufgrund seiner topografischen Situation im Verhältnis zum Stadtkerngebiet als exponiert zu bezeichnen ist.

In der Machbarkeitsstudie für eine Erhaltungssatzung im Historischen Stadtkern Paderborn v. Februar 2003 (FH Köln / FB Architektur; Hrsg.: StA 65, UDB) werden die erhaltenswerten Elemente der Ortsgestalt benannt und auf S. 29 kartiert. Zu den erhaltenswerten Elementen zählen auch wichtige Sichtachsen bzw. Blickbezüge.

Eine (von insgesamt vier) das Stadtbild Paderborns entscheidend repräsentierende Vedute ist die Blickachse in der Detmolder Straße von Marienloh aus kommend auf die denkmalgeschützten Gebäude Theodorianum und Gaukirche (sowie Dom) in der Kernstadt.

Bereits am südwestlichen Ortsausgang von Marienloh wird der mächtige, mit barocker Haube bekrönte Turmbau des Theodorianums wahrgenommen (s. Anlage, Bild 1 und 2).

Dieser imposante Baukörper, der seit 1594 den aus Nord-Osten kommenden Besuchern Paderborns als markantes und weit sichtbares Merkzeichen der Stadt dient, gehört zum Ensemble des ehem. Jesuitenkollegs. Als erster Universitätsbau Westfalens kommt dem Gebäudekomplex des Jesuitenkollegs eine besondere Bedeutung zu. Von daher ist er von hohem architekturgeschichtlichem Rang und hoher städtebaulicher Prägung.

Weiter stadteinwärts – etwa in Höhe der Kreuzung Augustdorfer Straße/Steubenstraße wird auch der Turmhelm der Gaukirche in der Straßenachse sichtbar (s. Anlage, Bild 3).

Die Kath. Pfarrkirche St. Ulrich, sog. Gaukirche geht auf eine kreuzförmige Gewölbebasilika zurück, die als Pfarrkirche seit 1183 belegt ist. Der Kirchenbau inkl. des achteckigen Turms über dem Westjoch wurde zwischen 1170 und 1180 errichtet. Eine Messbildaufnahme aus dem Jahr 1899 (Meydenbauer, königl., preuß. Messbildstelle) bspw. zeigt den Turm noch mit einem Zeltdach, das etwa doppelt so hoch war als das heutige Dach. Insofern hatte das Turmdach der Gaukirche bis zum Ende des letzten Weltkrieges eine noch weiter reichende Fernwirkung als heute.

Die Befahrung der Detmolder Straße von Marienloh bis zur Einmündung in die Wallstraßen Heierswall bzw. Gierswall und der Abgleich des geplanten Heizkraftwerk-Standorts mit den Standorten der relevanten Baudenkmäler auf dem Stadtgrundriss (s. Anlage) ergaben, dass in der Blickachse der Detmolder Straße die Ansichten der Turmhelme des Theodorianums und der Gaukirche aller Voraussicht nach mit den Silhouetten des geplanten Kesselhauses und HKW-Schornsteins zusammenfallen.

Wenn die seit Jahrhunderten wahrgenommenen Merkzeichen der Stadt durch die Silhouette des Industriekraftwerkes überlagert werden sollten, wären die Erscheinungsbilder der oben genannten Baudenkmäler wesentlich beeinträchtigt.

Aus den vorgenannten Gründen ist aus denkmalpflegerischer Sicht zur eindeutigen Klärung ein Ballonversuch zu fordern. Ein Ballon ist bis auf die Höhe von 50 bzw. 94 m am Standort von HKW-Kesselhaus und –Schornstein aufsteigen zu lassen und von mehreren Stand-

punkten im Verlauf der Detmolder Straße in Bezug auf eine potenzielle optische Beeinträchtigung der Stadtvedute hin zu überprüfen.

Die Befahrung der Detmolder Straße erfolgte im Beisein von Frau Dr.-Ing. Heine-Hippler, Westfälisches Amt für Denkmalpflege (WAfD).

Das WAfD schließt sich als Träger öffentlicher Belange und im Rahmen der Benehmensherstellung gem. § 3 Abs. 2 und § 21 Abs. 4 DSchG NW mit Schreiben vom 18.01.2007 der städtischen Stellungnahme an (siehe Anlage). Insofern wird das **Benehmen seitens des WAfD zum Vorhaben nicht in Aussicht** gestellt.

Es wird empfohlen, dass WAfD noch als Träger öffentlicher Belange in das Verfahren aufzunehmen.

#### Risikoanalyse

Es fehlt eine **Risikoanalyse** zur direkten Nachbarschaft mit der Fa. Wöhning (Gasversorger). Diese ist nachzuliefern.

#### Sonderlandeplatz Haxterberg

Der geplante Anlagenstandort liegt u.a. im Schutzbereich für den **Sonderlandeplatz Haxterberg**. Eine Beeinträchtigung des Flugbetriebes ist auszuschließen.

Aussagekräftige Unterlagen hierzu fehlen.

#### Erschütterungen

Der geplante Anlagenstandort liegt in der Nähe zur Zementindustrie. Das **Auftreten von Erschütterungen** und die Beeinträchtigungen hierdurch sind nicht auszuschließen.

Aussagekräftige Unterlagen hierzu fehlen.

#### Sonstiges

**Im Übrigen wird auf die inhaltlichen Punkte, die unter I. Einwänden aufgeführt sind, verwiesen. Diese sind ebenso Gegenstand der fachlichen Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (Punkt II). Auch ist die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange als Einwand zu werten.**

Ebenso wird auf das Schreiben der Stadt Paderborn vom 22.11.2006 (Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit) verwiesen. Dieses ist ebenfalls Gegenstand der Stellungnahme.

**Fazit**

**Im Ergebnis ist der vorliegende Antrag zurückzuweisen. Es ist ein neuer Antrag als Mitverbrennungsanlage zu stellen.**

Die Stadt Paderborn behält sich vor, im Rahmen des Erörterungstermins weitere Punkte vorzutragen.

Der Bürgermeister

Paus

**Anlagen**

Anlage 1: Fotos 1 – 5, Stadtkarte

Anlage 2: Schreiben des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege vom 18.01.2007